Dritte Satzung zur Änderung der
Wahlordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 16.10.2026

Aufgrund von Art. 9 und Art 48 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Die Wahlordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 09. April 2021, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. April 2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 1 Satz 2 wird „Abs. 5“ durch „Abs. 6“ ersetzt.

2. In § 19 werden die bisherigen Absätze 2 und 3 durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:

 „(2) Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen entfallenden Sitze erfolgt nach dem iterativen Höchstzahlverfahren (Sainte-Laguë/Schepers). Zur Ermittlung der Sitzverteilung in den Gremien wird die Zahl der zu berücksichtigenden Stimmen durch den nach Absatz 3 zu bestimmenden Zuteilungsdivisor geteilt und das Teilungsergebnis gemäß Absatz 4 gerundet.

 (3) Der Zuteilungsdivisor wird so bestimmt, dass alle verfügbaren Sitze verteilt werden. Zur Bestimmung des Zuteilungsdivisors wird die Summe der jeweils zugrunde liegenden Stimmenzahlen durch die Anzahl der verfügbaren Sitze geteilt. Werden mit diesem Zuteilungsdivisor insgesamt mehr Sitze vergeben als verfügbar sind, ist der Zuteilungsdivisor so heraufzusetzen, dass bei erneuter Zuteilung sich die Anzahl der verfügbaren Sitze ergibt; entfallen zu wenig Sitze auf die Wahlvorschläge, ist der Zuteilungsdivisor entsprechend herunterzusetzen.

 (4) Die Teilungsergebnisse bei der Berechnung nach Absatz 2 werden gerundet, indem Zahlenbruchteile unter 0,5 zur darunterliegenden ganzen Zahl abgerundet und solche über 0,5 zur darüber liegenden ganzen Zahl aufgerundet werden. Zahlenbruchteile, die gleich 0,5 sind, werden so ab- oder aufgerundet, dass die Anzahl der verfügbaren Sitze eingehalten wird; ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so entscheidet das von der vorsitzenden Person des Wahlausschusses zu ziehende Los. Entfallen auf einen Wahlvorschlag nach den Höchstzahlen mehr Sitze als Bewerber und Bewerberinnen genannt sind, fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das von der vorsitzenden Person des Wahlausschusses zu ziehende Los. Wahlvorschlägen, auf die keine Stimmen entfallen sind, kann kein Sitz zugeteilt werden.“

3. Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden zu den Absätzen 5 bis 9.

4. Im neuen § 19 Absatz 6 Satz 1 wird „Abs. 4“ durch „Abs. 5“ ersetzt; und im Satz 2 wird „Abs. 3“ durch „Abs. 4 Sätze 4 und 5“ ersetzt.

5. Im neuen § 19 Absatz 7 Satz 1 wird „Abs. 5“ durch „Abs. 6“ ersetzt; und im Satz 3 wird „von einem Mitglied“ durch „von der vorsitzenden Person“ ersetzt.

6. Im neuen § 19 Absatz 8 wird „5“ durch „6“ ersetzt.

7. Im neuen § 19 Absatz 9 wird „5“ durch „6“ ersetzt.

8. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird „Abs. 5“ durch „Abs. 6“ ersetzt, und „Abs. 6“ wird durch „Abs. 7“ ersetzt.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 14.10.2026 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten.

Weiden, 16.10.2026

gez.

Prof. Dr. Clemens Bulitta
Präsident

Die Zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 20.10.2026 über das Internet durch Einstellung auf der Homepage der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden (unter www.oth-aw.de) bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 20.10.2026.